

Wahlbekanntmachung der Stadt Papenburg zur Kommunalwahl am 13. September 2026

1. Am 13. September 2026 finden in der Stadt Papenburg folgende Wahlen statt:

Wahl der Landrätin bzw. des Landrats,
Wahl des Kreistages des Landkreises Emsland,
Wahl des Rates sowie der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Papenburg und
Wahl des Ortsrates im Stadtteil Aschendorf.

Eine eventuelle Stichwahl der Landrätin bzw. des Landrats und der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters findet am 27. September 2026 statt.
Die Wahl dauert jeweils von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Papenburg bildet einen Wahlbereich und ist in 39 allgemeine Wahlbezirke sowie in neun Briefwahlbezirke eingeteilt.
3. In der Wahlbenachrichtigung, die jeder wahlberechtigten Person spätestens am 23.08.2026 zugestellt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann. Auf der Wahlbenachrichtigung ist außerdem vermerkt, ob das Wahllokal rollstuhlgerecht zugänglich ist. Eine Liste der Wahllokale mit rollstuhlgerechtem Zugang kann im Internet unter www.papenburg.de eingesehen oder im Rathaus der Stadt Papenburg angefordert werden. Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind und deren jeweiliger Wahlraum über keinen rollstuhlgerechten Zugang verfügt, werden auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
5. Wahlberechtigte haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürgerinnen und –bürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass – zur Wahl mitzubringen. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
6. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahlraum für die Wählerinnen und Wähler bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person erhält einen Stimmzettel für jede der fünf Wahlen ausgehändigt. Personen, die nicht für alle Wahlen wahlberechtigt sind, erhalten den Stimmzettel nur für die Wahl, für die sie eine Wahlberechtigung besitzen.
7. Die Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Emsland und zum Rat der Stadt Papenburg enthalten die im jeweiligen Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge. Der Stimmzettel für die Wahl zum Ortsrat enthält die im Wahlbereich der Ortschaft Aschendorf zugelassenen Wahlvorschläge.
8. Die Stimmzettel enthalten unter fortlaufender Nummer die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der Bewerberinnen und Bewerber unter Angabe des jeweiligen Wahlvorschlagsträgers und rechts davon bei der Direktwahl einen Kreis und bei den anderen Wahlen drei Kreise für die Kennzeichnung.
9. Jede wahlberechtigte Person kann für die Wahl zum Kreistag, Stadtrat und Ortsrat, für die ihr ein Stimmzettel ausgehändigt wird, bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf
- eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.
- Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimmen gelten sollen.
10. Der Stimmzettel für die Wahl der Landrätin bzw. des Landrats und der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Die Stimme ist in der Weise abzugeben, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimme gelten soll.
11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfestellung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung einer anderen Person erlangt hat.
12. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl nur durch Briefwahl, an der etwaigen Stichwahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal in Papenburg oder durch Briefwahl teilnehmen.
13. Wahlberechtigte, die durch Briefwahl wählen möchten, beantragen Wahlschein und Briefwahlunterlagen bei der Stadt Papenburg, Rathausstr. 2, 26871 Papenburg, bis zum 11.09.2026 um 13.00 Uhr. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Internet steht unter www.papenburg.de ein Online-Wahlscheinantrag zur Verfügung. Telefonische Anträge sind nicht zulässig. Die Antragsteller haben bei der Beantragung Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Anschrift anzugeben. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
14. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
- Die wählende Person kennzeichnet die Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
 - Sie legt die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gem. dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.
 - Sie legt den verschlossenen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag.
 - Sie verschließt den amtlichen roten Wahlbriefumschlag.
 - Sie sendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung der Stadt Papenburg so rechtzeitig ab, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlleitung, Rathausstraße 2, Papenburg, abgegeben oder in den Hausbriefkasten des Rathauses eingeworfen werden. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs bei der Wahlleitung liegt bei der wahlberechtigten Person. Verspätet eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt. Nach Eingang des Wahlbriefs bei der Gemeindewahlleitung darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
 - Bei verbundenen Wahlen benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.
15. Das Briefwahlergebnis wird in neun Briefwahlbezirken festgestellt. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag (13.09.2026, bei einer evtl. Stichwahl zudem am 27.09.2026) um 15.00 Uhr im Gebäude der Heinrich-von-Kleist Oberschule Papenburg, Kleiststraße 12, 26871 Papenburg, zusammen.
16. Die Wahl sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
17. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Papenburg, 02.09.2026

Hermann Wessels
(Gemeindewahlleiter)

Papenburg
Offen für mehr